

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: Minderheitsantrag¹

16.05.2 15-2 Bericht und Antrag FiZ – Familie im Zentrum

Minderheitsantrag von Kommissionsmitglied Bigi Obrist zu Ziff. 2:

2. Dem Verein FiZ – Familie im Zentrum wird basierend auf einer Leistungsvereinbarung rückwirkend ab 1. Januar 2016 **für die Dauer von vier Jahren** ein jährlicher Betriebsbeitrag über **57'000** Franken zur Führung eines Familienzentrums in Wetzikon zugesprochen.

Begründung / Bemerkung

Der im Antrag des Stadtrats kommunizierte Teilbeitrag von Fr. 9'000.-- für die Betriebsleitung beinhaltet auch die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und Personalnebenkosten. Es bleibt also eine Bruttoentschädigung von rund Fr. 8'000.-- für eine wie im SR-Antrag und dem dazugehörenden Konzept beschriebene 40%-Stelle. Bei einem marktüblichen Jahreslohn von rund Fr. 80'000.-- für eine Person, die gemäss Anforderungsprofil eine Grundbildung im sozialpädagogischen und Kenntnisse im kaufmännischen Bereich mitbringen sollte, entspricht dies rund 10 Stellenprozenten. Damit soll die angestellte Person folgende Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb "Betriebsleiter/in Familienzentrum Wetzikon" erfüllen:

- Koordination und Überprüfung der Angebote, Spielgruppen, Vermietung der Räume
- Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung mit diversen Stellen und Leistungserbringern
- Organisation Raumgestaltung, Reparaturen und Unterhalt
- Organisation von Freiwilligenanlässen und Unterstützung des Vorstands

Die budgetierte Entschädigung bedeutet, dass die professionelle Betriebsführung zum allergrössten Teil ehrenamtlich erfolgen müsste. Das widerspricht aber den Grundsätzen einer sauberen Trennung von vorwiegend strategischen Aufgaben eines ehrenamtlichen Vorstands und den operativen Aufgaben einer entlohnten Betriebsleitung. Wenn diese vorwiegend ehrenamtlich arbeitet, müssten diese Aufgaben auch innerhalb des Vorstands erledigt werden. Mit dem ausgearbeiteten Konzept aber will der Stadtrat den Betrieb des FiZ professionell und unbelastet aufstellen. Dazu müssen aber ehrlicherweise auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit dies gelingen kann. Mit der Erhöhung der Ent-

¹ Gemäss Art. 62 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

schädigung von Fr. 9000.-- auf Fr. 36'000.-- wird dem fachlichen Bedarf nach einer 40%-Stelle auch monetär Rechnung getragen.

Wetzikon, 17. Oktober 2016